HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 33	MITTWOCH, DEN 13. SEPTEMBER	2000
Tag	Inhalt	Seite
1.9.2000	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle	
5.9.2000	Verordnung über eine empirische Datenerhebung zur Steigerung der Qualität von Dienstleistungen in der Hamburger Verwaltung	
5.9.2000	Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 35	280
	Druckfehlerberichtigung	281

Bekanntmachung

über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle

Vom 1. September 2000

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 Absatz 2 am 5. August 2000 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 1. September 2000.

Die Senatskanzlei

Verordnung

über eine empirische Datenerhebung zur Steigerung der Qualität von Dienstleistungen in der Hamburger Verwaltung

Vom 5. September 2000

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 474) wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Steigerung der Qualität von Dienstleistungen in der Verwaltung wird in der Freien und Hansestadt Hamburg eine empirische Datenerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Befragung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von 5000 vor dem 1. Oktober 1982 geborenen Bürgerinnen und Bürgern der Freien und Hansestadt Hamburg, die nach einem Zufallsverfahren aus dem Melderegister ausgewählt werden.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Erhebungs- und Berichtszeitraum ist die Zeit vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. Dezember 2000.

§ 4

Art der Erhebung

Die Erhebung wird als schriftliche Befragung mittels Fragebogen entsprechend den sich aus der Anlage ergebenden Fragestellungen durchgeführt. Der Fragebogen wird den ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern zugesandt.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Angaben zur Lebenssituation,

- Angaben zu konkreten Erfahrungen mit der Hamburger Verwaltung,
- 3. Angaben zu einzelnen Aufgaben- bzw. Verwaltungsbereichen der Hamburger Verwaltung,
- 4. Statistische Angaben.

§6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus dem Melderegister erhobenen Daten von Hamburger Bürgerinnen und Bürgern.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

 $\S\, 8$

Durchführung

- (1) Die Statistik wird von der Finanzbehörde durchgeführt.
- (2) Die Finanzbehörde beauftragt das Statistische Landesamt mit der Datenerhebung und der Auswertung der Statistik. Die Finanzbehörde erstattet dem Statistischen Landesamt die anfallenden Kosten.
- (3) Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert ausgewertet oder veröffentlicht werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. September 2000.

Anlage

Liste der Erhebungsmerkmale

- 1. Die Lebenssituation der Befragten betreffende Merkmale
- 1.1 Wohndauer in Hamburg
- 1.2 Zufriedenheit mit der eigenen Lebenssituation (Wohnung, Wohnort, Hamburg allgemein)
- 2. Konkrete Erfahrungen mit der Hamburger Verwaltung betreffende Merkmale
- 2.1 Art und Umfang von Kontakten mit einzelnen Verwaltungsbereichen in den letzten zwei Jahren
- 2.2 Letzter persönlicher Besuch einer Verwaltungsdienststelle
- 2.3 Art der zuletzt besuchten Dienststelle und Grund des Besuchs
- 2.4 Zufriedenheit bei diesem Besuch in Bezug auf Öffnungszeiten, Möglichkeiten der Terminvereinbarung, Ausschilderung, Wartezeit, Warteräumen, persönlicher Behandlung, fachliche Beratung und Verständlichkeit von Formularen
- 2.5 Gesamtzufriedenheit mit der Erledigung der Angelegenheit
- 2.6 letzter Anruf bei einer Dienststelle
- 2.7 Art der Dienststelle und Grund des Anrufs
- 2.8 vorherige Kenntnisse über Zuständigkeit und Ansprechpartner
- 2.9 Reaktion auf den Anruf und Bearbeitung des Anliegens
- 2.10 Allgemeine Zufriedenheit mit den geführten Telefongesprächen
- Einzelne Aufgaben- bzw. Verwaltungsbereiche betreffende Merkmale
- 3.1 Kundenzentren/DiBIS
 - 3.1.1 Kenntnis von Kundenzentren
 - 3.1.2 Zufriedenheit mit der Erledigung von Angelegenheiten durch Kundenzentren
 - 3.1.3 vorhandene Kritik und Verbesserungsvorschläge
 - 3.1.4 Kenntnis des Direkten Bürger-Informations-Service (DiBIS)

- 3.1.5 bisherige Nutzung von DiBIS
- 3.1.6 Zufriedenheit mit DiBIS
- 3.2 Filialisierung der Meldestellen
 - 3.2.1 Kenntnis von der Möglichkeit, auch bisher nicht zuständige Bezirks-/Ortsämter in Meldeangelegenheiten aufsuchen zu können
 - 3.2.2 bisherige Inanspruchnahme dieser Möglichkeit
 - 3.2.3 Gründe für das Aufsuchen eines bisher nicht zuständigen Bezirks-/Ortsamtes
 - 3.2.4 Zukünftige Inanspruchnahme dieser Möglichkeit
 - 3.2.5 Wichtigkeit der Länge des Anfahrtsweges zur Dienststelle im Verhältnis zur Wartezeit
- 3.3 Elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung
 - 3.3.1 Kenntnis über die Möglichkeit, Steuererklärungen über Internet abzugeben
 - 3.3.2 Vorhandensein eines Computers im Haushalt
 - 3.3.3 Häufigkeit der Computernutzung
 - 3.3.4 Vorhandensein eines Internet-Anschlusses im Haushalt
 - 3.3.5 Art der Computernutzung
 - 3.3.6 zukünftige Nutzung des Computers in Bezug auf die Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten
- 4. Statistische Merkmale
- 4.1 Geschlecht
- 4.2 Geburtsjahr
- 4.3 Staatsangehörigkeit
- 4.4 Wohnbezirk
- 4.5 Art des Schulabschlusses
- 4.6 Umfang der Berufstätigkeit
- 4.7 Berufsgruppenzugehörigkeit
- 4.8 Zahl der in der Wohnung lebenden Personen
- 4.9 Zahl der in der Wohnung lebenden Personen, die unter 18 Jahre alt sind

Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 35

Vom 5. September 2000

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungs-blatt Seite 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492) und § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493) sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 35 für den Geltungsbereich südlich der Dauerkleingärten zwischen Rehrstieg und Francoper Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) wird festgestellt

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Francoper Straße – Nordostgrenzen der Flurstücke 3961, 3962 und 3965, Nordost- und Südgrenze des Flurstücks 3966, Südgrenzen der Flurstücke 3965 und 3962 der Gemarkung Neugraben – Rehrstieg.

- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6

Für die Ausführungen des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- 1. Die Dächer von Wohngebäuden sind als Satteldach mit einer Neigung von mindestens 30 Grad auszubilden.
- 2. Die von außen sichtbaren Teile der Außenwände von Gebäuden sind in rotem bis rotbuntem Ziegelmauerwerk auszuführen. Für einzelne Architekturteile können andere Baustoffe zugelassen werden, wenn Ziegelmauerwerk vorherrschend bleibt. Kellerersatzräume und Garagen sind dem Hauptgebäude in Material und Farbgebung gestalterisch anzupassen.
- 3. Für die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
- 4. Entlang der Francoper Straße sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
- Bei Neubauten sind Kellergeschosse und Tiefgaragen sowie andere bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels, beziehungsweise zu Staunässe führen, unzulässig.
- Dächer von Garagen und Schutzdächer von Stellplatzanlagen sind mit einem mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- Auf den Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind Gehölze bei Abgang so

- zu ersetzen, dass der Charakter und Umfang einer geschlossenen Gehölzpflanzung erhalten bleibt.
- 8. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und soweit wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen, sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich zu erhaltender und anzupflanzender Bäume unzulässig.
- Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind 10 vom Hundert (v.H.) Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v.H. als Sträucher zu pflanzen.
- 10. Auf Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
- Für 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für 300 m² der

- nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
- 12. Für Baum- und Strauchpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
- 13. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege sowie Stellplätze außer Gemeinschaftsstellplatzanlagen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- 14. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern können Grundstückszufahrten zugelassen werden.

€3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 5. September 2000.

Das Bezirksamt Harburg

Druckfehlerberichtigung

In §6 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Hauswirtschaftshilfe vom 29. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 276) muss es statt "in vier anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern" richtig heißen "in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern".